

Geschäftsordnung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Stand: September 2008

1 Aufgaben und Organisation

1.1 Die für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden und das für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständige Bundesministerium bilden die LAWA.

1.2 In der LAWA stimmen sie gemeinsame Ziele ab und begleiten deren Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf die ergänzende und abweichende Gesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 1 und 3 Grundgesetz. Sie erörtern Fragen ihres Aufgabenkreises, erarbeiten Lösungen und geben Empfehlungen.

1.3 Die LAWA berät die Umweltminister- (UMK) und Amtschefkonferenz (ACK), bearbeitet deren Aufträge und kann eigene Beschlussvorlagen über das LAWA - Vorsitzland an die ACK/UMK einbringen.

1.4 Die LAWA arbeitet mit berührten Bundes- und Landesbehörden, mit anderen Länderarbeitsgemeinschaften und mit anderen Institutionen oder Sachverständigen zusammen.

1.5 Die LAWA bestimmt ein den Vorsitz führendes Land. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge entsprechend der Ländernamen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Land auf den Vorsitz verzichten. Ausnahmen regelt die ACK.

1.6 Die LAWA richtet die von der UMK festgelegten oder von ihr genehmigten ständigen Ausschüsse ein und weist diesen bestimmte Arbeitsfelder zu.

2 Vorsitz und Geschäftsführung

2.1. Der/die Vorsitzende vertritt die LAWA nach außen.

2.2. Der/die Vorsitzende koordiniert die Tätigkeiten innerhalb der LAWA. Dabei wird er/sie auf seine/ihre Bitte auch unterstützt vom Vorgängervorsitz und Nachfolgervorsitz sowie von den Obleuten der ständigen Ausschüsse.

2.3 Der/die Vorsitzende führt das Verzeichnis der LAWA über die Arbeitsgremien und übersendet den Ländern und den ständigen Ausschüssen in der Regel einmal jährlich die aktuelle überarbeitete Fassung.

2.4 Beim jeweils vorsitzführenden Land wird ein Haushalts-Leertitel zur Verbuchung und Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben aus dem Verkauf und Druck von Veröffentlichungen eingerichtet. Der/die Vorsitzende berichtet jeweils zur Herbstsitzung über die Titelbewirtschaftung.

2.5 Der Haushaltstitel ist wie folgt zu bewirtschaften:

(1) Die Erlöse aus dem Verkauf der LAWA- Schriften, zugehöriger EDV-Programme und aus Veröffentlichungslizenzen werden dem Konto zugeführt und bilden die Einnahmen des Haushaltstitels.

(2) Ausgaben sind nur in Höhe der Einnahmen zulässig. Der Titel kann ganzjährig bewirtschaftet werden.

- (3) Ausgaben können insbesondere für die Aufbereitung, Gestaltung und den Druck der Schriften, die Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung der Internetpräsenz, die Erstellung und die Pflege von EDV- Programmen zu den LAWA- Schriften, zur Information der breiten Öffentlichkeit, Umwelterziehung, Umweltbildung sowie zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit getätigt werden.
- (4) Die Ausgaben nach (3) und darüber hinaus bis zu einer Höhe von 1000€ können durch den Vorsitzenden beschlossen und auf der folgenden Herbstsitzung genehmigt werden. Für Ausgaben über 1000€ bedarf es eines vorherigen LAWA-Beschlusses.
- (5) Die am Ende der Amtszeit noch vorhandenen Gelder werden auf den nachfolgenden Vorsitz übertragen. Dazu muss das Nachfolgeland rechtzeitig einen entsprechenden Haushaltstitel einrichten.

3 Sitzungen der LAWA

- 3.1. Das vorsitzführende Land richtet zwei Vollversammlungen an zentralen Orten pro Jahr aus. Die Auswahl des Sitzungsortes berücksichtigt insbesondere die Erreichbarkeit im Hinblick auf die Dauer der Anreise der Sitzungsteilnehmer. Die Sitzung dauern nicht mehr als zwei Tage. Die Sitzungen finden rechtzeitig vor den regelmäßigen Frühjahrs- und Herbstkonferenzen der Amtschefs/innen und der Umweltminister/innen statt.
- 3.2. Eine Sondersitzung der LAWA ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Länder oder 4 Länder und der Bund dies wünschen.
- 3.3. Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten hat spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind zusammen mit der Tagesordnung und mit den Tagungsunterlagen mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung an die Teilnehmer zu übersenden.
- 3.4. In den Vollversammlungen sind in der Regel jedes Land und der Bund mit dem Leiter/der Leiterin der für die Wasserwirtschaft und für das Wasserrecht zuständigen Abteilung der obersten Landesbehörden und in der Regel die in der ACK vertretenen Bundesressorts vertreten. Der/die Vorsitzende leitet die Vollversammlungen.
- 3.5. Die Obleute der ständigen Ausschüsse nach Ziffer 4 nehmen an den Vollversammlungen der LAWA mit beratender Stimme teil.
- 3.6. Über Verlauf und Ergebnis jeder Arbeitssitzung der LAWA fertigt das Vorsitzland eine Niederschrift an und sendet sie mit der Tagesordnung an die Teilnehmer/innen der Sitzung, an die ACK/UMK sowie an andere berührte Länderarbeitsgemeinschaften.
- 3.7. Jedes Land und der Bund haben eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst; Minderheitsvoten sind in der Niederschrift darzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Vorschlag des/der Vorsitzenden im Umlaufverfahren einstimmig gefasst werden. Abstimmungsergebnisse sind als Bericht an die ACK /UMK zu leiten. In den Bericht sind die abweichenden Positionen aufzunehmen.
- 3.8. Ergebnisse der Arbeitsgremien (wie z.B. Merkblätter, Muster - Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Untersuchungsergebnisse) sind als "Entwurf" zu kennzeichnen und als "Bericht an die ACK" der Amtschefkonferenz zuzuleiten. In dem "Bericht an die ACK" ist darzulegen, ob und an wen eine Weitergabe erfolgen soll. Verwendung, Weitergabe und Veröffentlichung bedürfen der Zustimmung der ACK. Wird die Zustimmung nicht erteilt, können Bund und Länder nach eigenem Ermessen die Arbeitsergebnisse verwenden. Die LAWA meldet ihre Beschlussvorlagen über das Vorsitzland als ordentlichen Tagesordnungspunkt für die ACK an.

4 Ständige Ausschüsse und ad hoc-Unterausschüsse

Ständige Ausschüsse der LAWA sind der Ausschuss „Wasserrecht“, der Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“, der Ausschuss „Grundwasser und Wasserversorgung“ und der Ausschuss „Hochwasserschutz und Hydrologie“.

4.1. Aufgaben

Die Aufgaben der ständigen Ausschüsse sind:

- a) Mitwirkung bei der Entwicklung von Zielvorstellungen und Strategien der LAWA sowie deren Konkretisierung und Umsetzung,
- b) Entwicklung verwaltungsbezogener Konzeptionen und Regeln,
- c) die Prüfung der Einführung von technisch - wissenschaftlichen Regeln,
- d) der Erfahrungsaustausch und die Abstimmung zu Fragen des einheitlichen Vollzugs,
- e) Erarbeitung der Aufgabenstellung, Aufstellen eines Arbeits- und Zeitplanes für deren Erledigung sowie Anleitung und Koordinierung der Unterausschüsse,
- f) Information und Betreuung der Vertreter/innen der LAWA in anderen Gremien,
- g) Anregen der Bearbeitung von Regeln der Technik und F.u.E. - Vorhaben mit Verwaltungsbezug,
- h) Begleitung von Vorhaben und Richtlinien der EU mit Bezug zur Wasserwirtschaft.

Die ständigen Ausschüsse erledigen diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit keine anderslautenden Vorbehalte gemacht werden.

4.2. Zusammenarbeit

Bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben arbeiten die ständigen Ausschüsse mit berührten Bundes- und Landesbehörden, Bund-Länder-Arbeitskreisen, Flussgebietsgemeinschaften, einschlägigen technisch - wissenschaftlichen Vereinigungen sowie wissenschaftlichen Institutionen zusammen. Sie stimmen Beschlussvorlagen an die LAWA untereinander ab, sofern mehrere Ausschüsse in ihren Arbeitsaufgaben betroffen sind.

4.3. Zusammensetzung

4.3.1. In den ständigen Ausschüssen hat jedes Bundesland und der Bund einen Sitz, der grundsätzlich mit einem/einer Vertreter/in der für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörde und einem/einer Vertreter/in des für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen Bundesministerium zu besetzen ist. Weitere Vertreter/innen des Bundes sowie Vertreter/innen anderer Länderarbeitsgemeinschaften sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen, soweit die zur Erörterung anstehende Thematik dieses erfordert. Gehört ein/e benannte/r Ländervertreter für ein EU - Vorhaben einem Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied an, so ist er/sie zu Sitzungen, bei denen das betreffende EU - Vorhaben behandelt wird, ebenfalls einzuladen.

4.3.2 Bei der Behandlung bestimmter Fragestellungen können die ständigen Ausschüsse Vertreter/innen technisch - wissenschaftlicher Institutionen oder andere Sachverständige zu den Sitzungen der Ausschüsse hinzuziehen.

4.3.3. Die Leitung eines ständigen Ausschusses wird durch Beschluss der LAWA von einem Land wahrgenommen. Die Obmannschaft der Ausschüsse wechselt in der Regel in alphabetischer Reihenfolge entsprechend der Ländernamen und endet grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren. Ein Land kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Obmannschaft verzichten.

4.3.4. Es steht den ständigen Ausschüssen frei, für jedes Arbeitsfeld eine/n fachkundigen Berichtersteller/in innerhalb des Ausschusses zu benennen. Dieser wirkt zusammen mit dem Obmann

des Ausschusses darauf hin, dass die im jeweiligen Arbeitsfeld anstehenden Aufgaben ziel- und zeitorientiert erledigt werden.

4.4. Ad hoc-Unterausschüsse

4.4.1. Soweit die Notwendigkeit besteht, kann die LAWA oder ein ständiger Ausschuss im Rahmen des ihm zugewiesenen Arbeitsfeldes ad hoc-Unterausschüsse bilden und diese mit der Bearbeitung festgelegter Teilaufgaben beauftragen.

4.4.2. Die Obleute der ständigen Ausschüsse berichten dem/der Vorsitzenden unverzüglich, welche ad hoc-Unterausschüsse eingerichtet werden, welche konkrete Aufgabenstellung sie haben und welche Zeitdauer für die Bearbeitung der gestellten Aufgaben vorgesehen ist.

4.4.3. Die Auflösung der ad hoc-Unterausschüsse erfolgt nach Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Die Weiterführung über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der ACK.

4.5. Zusammensetzung von ad hoc-Unterausschüssen

4.5.1. Die ad hoc-Unterausschüsse sollen aus 5 bis 6 Mitgliedern bestehen. Sollte im ständigen Ausschuss keine Einigkeit über die Besetzung eines ad hoc-Unterausschusses zustande kommen, entscheidet die LAWA - Vollversammlung.

4.5.2. Der ständige Ausschuss bestimmt den/die Obmann/frau.

4.5.3. Die Obleute der ad hoc-Unterausschüsse können bei Bedarf Mitglieder anderer Unterausschüsse und Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Behandelt der Unterausschuss ein Vorhaben der EU, für das Ländervertreter/innen benannt sind, sollen diese zu den Sitzungen eingeladen werden.

4.6. Berichtspflichten

4.6.1. Die Obleute der ständigen Ausschüsse berichten jeweils zur Herbstsitzung über die Tätigkeit ihrer Ausschüsse, ihrer gegebenenfalls nach Ziffer 4.4. gebildeten ad hoc-Unterausschüsse sowie über die Tätigkeit der dem Ausschuss zugeordneten Vertreter/innen der LAWA in anderen Gremien nach Ziffer 5 dieser Geschäftsordnung. Das Nähere regelt der/die Vorsitzende.

4.6.2. Die Obleute teilen dem/der Vorsitzenden und den Obleuten der anderen ständigen Ausschüsse den Termin der nächsten Ausschusssitzung mit und informieren über die vorgesehene Tagesordnung. Sie fertigen über jede Sitzung eine Niederschrift, die sie dem/der Vorsitzenden, den Mitgliedern des Ausschusses, den Obleuten der anderen ständigen Ausschüsse und den Obleuten der dem ständigen Ausschuss zugeordneten ad hoc-Unterausschüsse übersenden.

4.6.3. Unabhängig von der Übersendung der vorstehend genannten Berichte und Niederschriften legen die Obleute dem/der Vorsitzenden die von den Ausschüssen zu einzelnen Projekten erzielten Ergebnisse und Ausarbeitungen unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zur Beschlussfassung vor und machen einen Vorschlag zu deren weiterer Behandlung, sofern die Erledigung nicht in eigener Zuständigkeit erfolgt.

4.6.4. Über die Sitzungen der Unterausschüsse sind Ergebnisniederschriften zu fertigen

4.6.5. Die Obleute unterrichten den/die Vorsitzende/n schriftlich über Änderungen in der Besetzung der ständigen Ausschüsse (Namen, Anschriften, Telefon-/Telefaxanschlüssen und E- Mail - Adressen).

5 Vertreter der LAWA in anderen Arbeitsgremien

5.1. Auf Beschluss der LAWA - Vollversammlung werden Vertreter/innen in Arbeitsgremien anderer Institutionen entsandt, wenn deren Arbeitsergebnisse von erheblicher Bedeutung für die Belange der LAWA sein können. Die Benennung erfolgt durch den/die Vorsitzenden längstens für 5 Jahre.

5.2. Die Vertreter/innen der LAWA in anderen Gremien und die EU – Ländervertreter/innen arbeiten mit dem jeweilig zugeordneten ständigen Ausschuss zusammen und werden von diesem unterstützt. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit den Obleuten der ständigen Ausschüsse den zuständigen Ausschuss fest.

5.3. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind vorab mit dem zuständigen Ausschuss abzustimmen.

6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16. September 2008 in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 04. März 2008 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.